

**30.11.18****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Vk - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 973. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018

---

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

A

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Vk  
Wi1. Zum Gesetzentwurf allgemeinGegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.  
Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf daher ab.(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 2,  
3 und 4)Begründung:

Nach dem BVerfG-Urteil vom 11.03.2008 (1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07) greift die automatisierte Kennzeichenerfassung in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein, wenn die erfassten Daten nicht unverzüglich wieder gelöscht werden. Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sind zwar grundsätzlich möglich, sie dürfen jedoch nicht anlasslos erfolgen und müssen auf einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage basieren. Für die automatisierte Erfassung von Autokennzeichen verlangt das BVerfG konkrete Gefahrenlagen oder allgemein gesteigerte Risiken von Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen. Das Aus-

maß der Anforderungen richtet sich nach der Intensität des Grundrechtseingriffs.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht ohne vorherige Festlegung und Beschränkung auf besonders gefährdete Bereiche die weiträumige Aufstellung und Nutzung von automatisierten Kennzeichenlesegeräten. Vorgesehen ist nicht nur ein Abgleich des Halters und der Fahrzeugdaten, sondern auch die Anfertigung eines Bildes des Fahrers. Die Regelung erfasst unterschieds- und anlasslos alle Fahrer und Fahrzeuge, die sich – rechtmäßig oder rechtswidrig – innerhalb von für bestimmte dieselbetriebene Fahrzeuge beschränkten Strecken oder Zonen bewegen. Dabei ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die automatisch erfassten Halter- und Fahrerdaten unverzüglich ausgewertet werden und dass sie in Fällen, in denen eine für bestimmte Dieselfahrzeuge beschränkte Strecke oder Zone rechtmäßig befahren wird, unverzüglich, spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden.

Darüber hinaus stößt die vorgesehene Lösungsfrist von sechs Monaten mit Blick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Bedenken. Diese Fristsetzung geht erheblich über die einschlägige Verjährungsfrist von drei Monaten für Verkehrsordnungswidrigkeiten hinaus. Die Daten können bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden, es sei denn, die Berechtigung, den Ort zu befahren, wird positiv festgestellt. Dies lässt es ohne weitere Regelungen zur Zweckbindung in unverhältnismäßiger Weise zu, Daten von Autofahrern auf Vorrat zu erheben und zu speichern.

- U  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
2. Der Bundesrat stellt fest, dass in mehreren Städten gerichtlich Verkehrsverbote für Diesel-Fahrzeuge zur Verbesserung der Luftqualität angeordnet wurden und weitere Verkehrsverbote drohen.
- U  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
3. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit einer rechtssicheren und vollzugstauglichen Regelung zur Kontrolle der Verkehrsverbote für Diesel-Fahrzeuge. Es wird daher grundsätzlich begrüßt, dass die Bundesregierung den Ländern und Kommunen ein Instrument zur Kontrolle der Verkehrsverbote zur Verfügung stellen möchte.

- U  
(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Zif-  
fer 1)
4. Der Bundesrat bezweifelt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhebung, Speicherung und Verwendung von Kraftfahrzeugkennzeichen und -daten, Bildern des Fahrzeugs und der Fahrerinnen und Fahrer sowie des Ortes und Zeit der Teilnahme am Verkehr den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gerecht werden, zumal diese Datenverarbeitung bereits ohne Anhaltspunkte für eine konkrete Zuwiderhandlung gegen Verkehrsverbotsregelungen erfolgen soll und sämtliche in Gebieten mit Verkehrsverboten verkehrende Fahrzeuge erfasst werden sollen. Der Bundesrat hat insofern erhebliche Zweifel, dass die Regelung des Gesetzentwurfs in § 63c StVG-E eine hinreichende, insbesondere eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage für unterhalb der Gefahrenschwelle liegende umfassende Datenerhebungen und -verwendungen darstellt.
- U
5. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit der Fortschreibung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Einführung einer Blauen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung eine gegenüber der automatisierten Überwachung rechtssichere und vollzugstaugliche Regelung zur wirksamen Kontrolle von Verkehrsverboten gegeben ist. Gegen die Fortschreibung der bestehenden Plakettenregelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zudem verfügen die Vollzugsbehörden vielerorts nicht über die zur automatisierten Überwachung notwendige Kennzeichenlesetechnik, die mit erheblichen Kosten für die betroffenen Städte verbunden wäre. Insofern erlaubt eine Blaue Plakette eine schnelle und einfache Kontrolle, die wesentlich schneller umsetzbar ist. Mit der Kennzeichnung der Fahrzeuge durch eine Plakette kann auf die anlasslose und flächendeckende Erhebung personenbezogener Daten der Fahrerinnen und Fahrer verzichtet werden.

- U 6. Die Bundesregierung wird gebeten, den Vorschlag Baden-Württembergs\* zur Änderung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (vgl. BR-Drucksache 617/16) aufzugreifen und eine Blaue Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung einzuführen.

Begründung zu den Ziffern 2 bis 6 (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgesehene flächendeckende, anlasslose und automatisierte Erhebung von Kennzeichen und personenbezogenen Daten zur Kontrolle von Diesel-Verkehrsverboten stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Fahrerinnen und Fahrer auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG dar. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Entscheidungen vom 4. April 2006 (BVerfGE 115, 320 ff.) und vom 11. März 2008 (BVerfGE 120, S. 378 ff.) ist zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Regelung verfassungskonform ist und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Mit der Fortschreibung der 35. BImSchV steht ein milderes Mittel gleicher Eignung zur rechtssicheren und vollzugstauglichen Kontrolle von Verkehrsverboten zur Verfügung.

B

7. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

\* ist ggf. bei Annahme dieser Vorlage im Plenum redaktionell anzupassen